



Informationsblatt 4

Werbeanlagen

1. Was sind Werbeanlagen?

Anlagen der Außenwerbung nach Paragraf 10 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) sind alle ortsfesten Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind (z. B. Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbung, Schaukästen sowie für Zettel- und Bogenanschläge oder Lichtwerbung bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen).

2. Genehmigungsverfahren

Werbeanlagen sind baugenehmigungsbedürftig, soweit sie nicht nach Paragraf 61 SächsBO der Verfahrensfreiheit bzw. nicht nach Paragraf 62 SächsBO der Genehmigungsfreistellung unterliegen. Bedürfen Werbeanlagen einer Ausnahmegenehmigung nach Straßenverkehrsrecht oder einer Zulassung nach Straßenrecht oder Eisenbahnrecht bedürfen sie keiner Baugenehmigung (Paragraf 60 Satz 1 Nr. 3 SächsBO). Das spezialgesetzliche Verfahren hat in diesen Fällen Vorrang.

Folgende Werbeanlagen sind nach Paragraf 61 Absatz 1 SächsBO verfahrensfrei:

- Werbeanlagen mit einer Ansichtsfläche bis zu 1 m²
- Warenautomaten
- Werbeanlagen, die nach ihrem erkennbaren Zweck nur vorübergehend für höchstens zwei Monate angebracht werden (z. B. Aktionswerbung), außer im Außenbereich
- Hinweisschilder, wenn sie vor Ortsdurchfahrten auf einer Tafel zusammengefasst sind
- Werbeanlagen in durch Bebauungsplan festgesetzten Gewerbe-, Industrie- und vergleichbaren Sondergebieten an der Stätte der Leistung mit einer Höhe bis zu 10 Meter

Die Verfahrensfreiheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der Anforderungen, die durch öffentlich-rechtliche Vorschriften an Anlagen gestellt werden. **Das Erfordernis anderer Genehmigungen auf Grund von Satzungen** (z. B. Erhaltungssatzung, Denkmalschutzgebietssatzung, Sanierungssatzung) **bleibt unberührt** (Paragraf 59 Absatz 2 SächsBO).

Örtliche Bauvorschriften (Festsetzungen in B-Plänen, Gestaltungssatzungen) sind zu beachten.

3. Welche Bauvorlagen sind nach Paragraf 4 Durchführungsverordnung zur Sächsischen Bauordnung (DVOSächsBO) erforderlich?

- „Bauantrag für Werbeanlagen nach Paragraf 68 SächsBO“, bauaufsichtlich bekannt gemachter Vordruck*
- Auszug aus der Liegenschaftskarte** mit Rotkennzeichnung von Anbringungsort bzw. Aufstellort sowie Beschriftung gemäß Paragraf 9 Absatz 1 DVOSächsBO
- Lageplan mindestens im Maßstab M 1:500 mit dem Inhalt:
 - Maßstab und Nordpfeil
 - im Liegenschaftskataster geführte Flurstücksnummern und Flurstücksgrenzen (die Liegenschaftskarte ist nicht zur Entnahme von Maßen geeignet)
 - bei Lage im Bebauungsplan: Festsetzungen über Art des Baugebietes, Baulinien, Baugrenzen oder sonstige

Begrenzungslinien

- vorhandene bauliche Anlagen und Werbeanlagen auf dem Grundstück
 - Aufstellungs- oder Anbringungsort der Werbeanlage, bemaßt (bei Aufstellung von Werbeanlagen mit Angabe von Grenzabständen, ggf. zusätzlich vor Ort nachvollziehbare Bezugsmaße wie z. B. Abstand von Gehwegkante/Hauskante)
 - Abstandsflächen gemäß Paragraf 6 SächsBO (bei Aufstellung abstandsflächenrelevanter Werbeanlagen)
 - Abstände der geplanten Werbeanlage zu öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen unter Angabe der Straßenklasse
 - bei Aufstellung von Werbeanlagen: geschützte Gehölze
- „Schriftlicher Teil Lageplan“, bauaufsichtlich bekannt gemachter Vordruck* (Angaben bis Punkt 7.2)
 - farbgetreue Bauzeichnungen (nicht retuschierbar, keine Bleistiftzeichnungen)
 - Maßstab mindestens M 1:50, Bemaßung einschließlich der Schriftgröße
 - Darstellung der Ausführung der geplanten Werbeanlage mit Farbangaben und Befestigung
 - Darstellung der Werbeanlage in Verbindung mit der baulichen Anlage, an der sie angebracht werden soll oder vor der sie aufgestellt bzw. errichtet werden soll (farbgetreue Standortfotos/Fotomontage)
 - Zustimmung des Eigentümers (ggf. Verwalterzustimmung bei entsprechender Vollmacht)
 - wenn Vorhaben im Bereich eines Bebauungsplans, dann Auszug aus dem Bebauungsplan*** mit Kennzeichnung des Anbringungs- bzw. Aufstellungsortes
 - wenn Festsetzungen des Bebauungsplans nicht eingehalten werden, dann "Antrag auf Befreiung" (Vordruck* mit Begründung)
 - wenn Errichtung, dann Erklärung zu geschützten Gehölzen (Vordruck*)
 - wenn erforderlich bis Baubeginn, dann Nachweis der Standsicherheit bzw. "Erklärung des Tragwerksplaners"

Werden **mehrere Werbeanlagen** beantragt, kennzeichnen Sie bitte jede Werbeanlage in allen Bauvorlagen mit der gleichen laufenden Nummer, die im Vordruck "Bauantrag" in der Tabelle Baubeschreibung als laufende Nummer vorgegeben ist. Bei mehr als drei geplanten Werbeanlagen vervielfältigen Sie bitte die Seite 2 des Vordrucks und ändern die fortlaufende Nummer entsprechend der Anzahl der geplanten Werbeanlagen.

*Alle Vordrucke sind kostenlos im Internet unter www.dresden.de erhältlich.

**Das Amt für Geodaten und Kataster unterhält unter www.dresden.de einen Online-Shop, in dem die oben genannte Karte auch über das Internet erworben werden kann.

***ggf. erhältlich als Download im **Themenstadtplan** unter www.dresden.de (Ausdruck genügt)

4. Wer erstellt die Bauvorlagen?

Der Bauherr hat einen Entwurfsverfasser zu bestellen, der die notwendige Sachkunde besitzen muss (Paragrafen 53 und 54 SächsBO).

Die Antragsannahme und Vorprüfung aller Anträge erfolgt in der Zentralen Antrags- und Vorprüfstelle, die Endbearbeitung erfolgt im zuständigen Sachgebiet des Bauaufsichtsamtes.

Impressum

Herausgeber:
Landeshauptstadt Dresden

Bauaufsichtsamt
Telefon (03 51) 4 88 18 02
E-Mail zavs@dresden.de

Amt für Presse-, Öffentlichkeitsarbeit und Protokoll
Telefon (03 51) 4 88 23 90
E-Mail presse@dresden.de

Postfach 12 00 20
01001 Dresden
www.dresden.de
facebook.com/stadt.dresden

Zentraler Behördenruf 115 – Wir lieben Fragen

Redaktion:
Zentrale Antrags- und Vorprüfstelle (ZAVS)

März 2016

Elektronische Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur können über ein Formular eingereicht werden. Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit, E-Mails an die Landeshauptstadt Dresden mit einem S/MIME-Zertifikat zu verschlüsseln oder mit DE-Mail sichere E-Mails zu senden. Weitere Informationen hierzu stehen unter www.dresden.de/kontakt.

Dieses Informationsmaterial ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Landeshauptstadt Dresden. Es darf nicht zur Wahlwerbung benutzt werden. Parteien können es jedoch zur Unterrichtung ihrer Mitglieder verwenden.